

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ vom 07.12.2022	268
2	9. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 15.12.2022	269
3	10. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ vom 15.12.2022	272
4	15. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 15.12.2022	274
5	3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“ vom 15.12.2022	276
6	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 163M "Südlich Hofstraße"	280
7	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 166M "Lindenstraße"	283
8	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßenumbenennung "Konrad-Zuse-Straße" in "An der Spielbank"	286

**1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule
der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“
vom 07.12.2022**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossen:

Die „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ erhält in ihrem Anhang zu den Tarifen in Ziffer „2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen“ folgenden Wortlaut:

„Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 25 € fällig.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 07.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister



**9. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein
vom 16.12.2008“ vom 15.12.2022**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	54,12 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	134,23 EUR
3. ein Tiefgrab	183,91 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	47,29 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	85,54 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	46,27 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	61,67 EUR



9. eine Urnenkammer im Kolumbarium 112,01 EUR

II.

Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	458,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	458,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	577,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	518,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	90,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	68,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	226,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	226,00 EUR

III.

Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	96,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	271,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	827,00 EUR
b) von Urnen	58,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	271,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	339,00 EUR
c) von Urnen	57,00 EUR



**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister

**10. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom
19.12.2013“
vom 15.12.2022**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,71 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,13 € |
| je m ³ Schmutzwasser jährlich | |

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,61 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,96 € |



§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister



**15. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“
vom 15.12.2022**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	66,36 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	132,72 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	1.140,00 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,41 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,98 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €
für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	2,00 €



Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,44 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 6,60 €.

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister



**3. Satzung
zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020“**

vom 15.12.2022

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706/SGV.NRW. 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührenordnung) vom 17.12.2020“, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2021, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
- | | |
|--|-----------------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: | 0,0783 € |
| b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: | 0,0672 € |
| c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: | 0,0598 € |

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(2) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

a. alle selbstständigen Gehwege

b. die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile

d. bei Fehlen von Gehwegen im Sinne von lit. a. – c.: Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

§ 2

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) Dem Straßenverzeichnis wird wie folgt angefügt:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Gabriele-Münter-Weg			X	1	1
Stadtteil Baumberg					
An der Spielbank	X	X		1	1

(2) Die Regelungen zu nachstehenden Straßen werden wie folgt gefasst:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Eierplatz	X+G			7	1
Lommer-jonn-Chaussee	X+G			7	1
Heinestraße	X+G			7	1
Ingeborg-Friebe-Platz 1-55	X+G			7	2
Ingeborg-Friebe-Platz 2-22	X	X		1	2

(3) Die folgende Regelung wird aufgehoben:

Straßenname	Reinigung durch			Häufigkeit der Reinigung: wöchentlich	Straßenart
	Stadt	Grundstückseigentümer			
	Fahrbahn	Gehweg, kombinierter Geh- und Radweg sowie Wohnweg	Fahrbahn und Gehweg		
1	2	3	4	5	6

Stadtteil Monheim					
Neustraße zwischen Heinestraße und Rathausplatz	X+G+R			6	1
Stadtteil Baumberg					
Konrad-Zuse-Straße	X	X		1	1

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 15.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

163M "Südlich Hofstraße"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 163M „Südlich Hofstraße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Hofstraße,
- im Westen durch die Bleer Straße,
- im Süden durch den Spielplatz am Marienburgpark und
- im Osten durch den Marienburgpark. und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planauschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

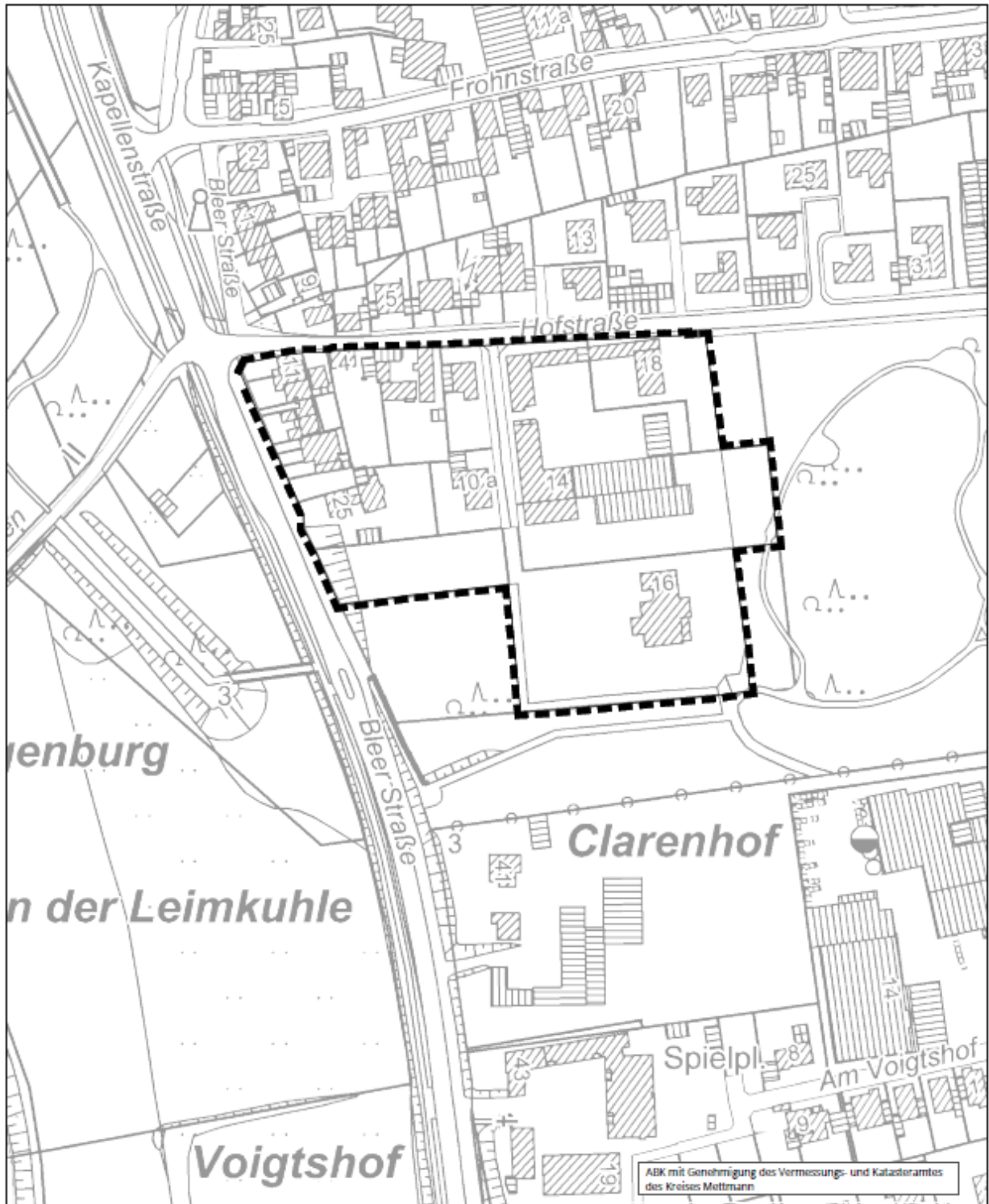
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 16.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 163M

"Südlich Hofstraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 2000
Monheim am Rhein, den 19.05.2022



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

166M "Lindenstraße"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 166M "Lindenstraße" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch den Garagenhof am Eulenweg sowie die Wohnbebauung an der Knipprather Straße 4,
- im Westen durch die Wohnbebauung der Lindenstraße 11 sowie den Eulenweg 5,
- im Süden durch die Lindenstraße und
- im Osten durch die Bebauung der Lindenstraße 15

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Monheim, Flur 9, Flurstücke 44 + 707 (anteilig).

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

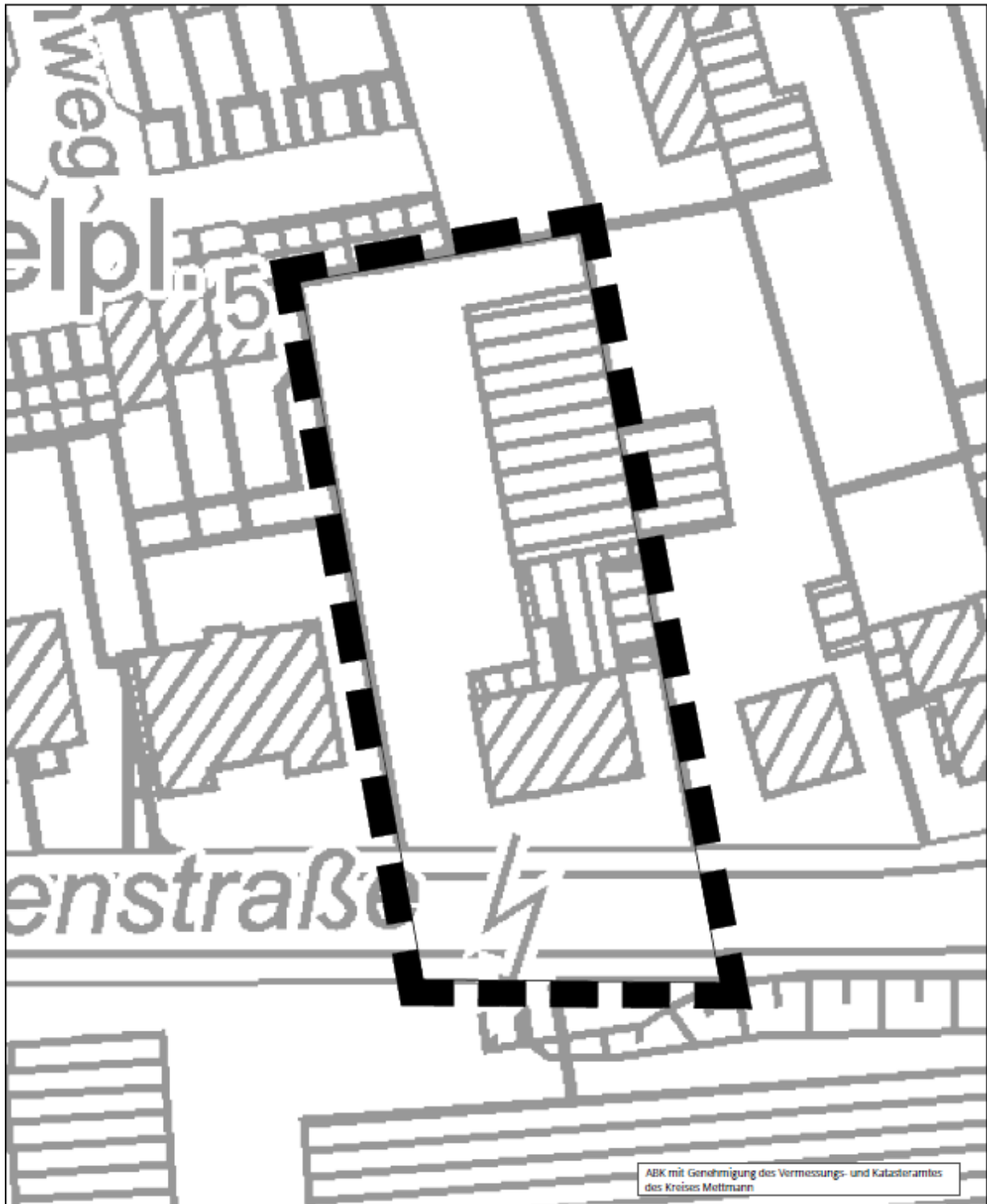
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 16.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister





Vorhabenbezogener Bebauungsplan 166M "Lindenstraße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

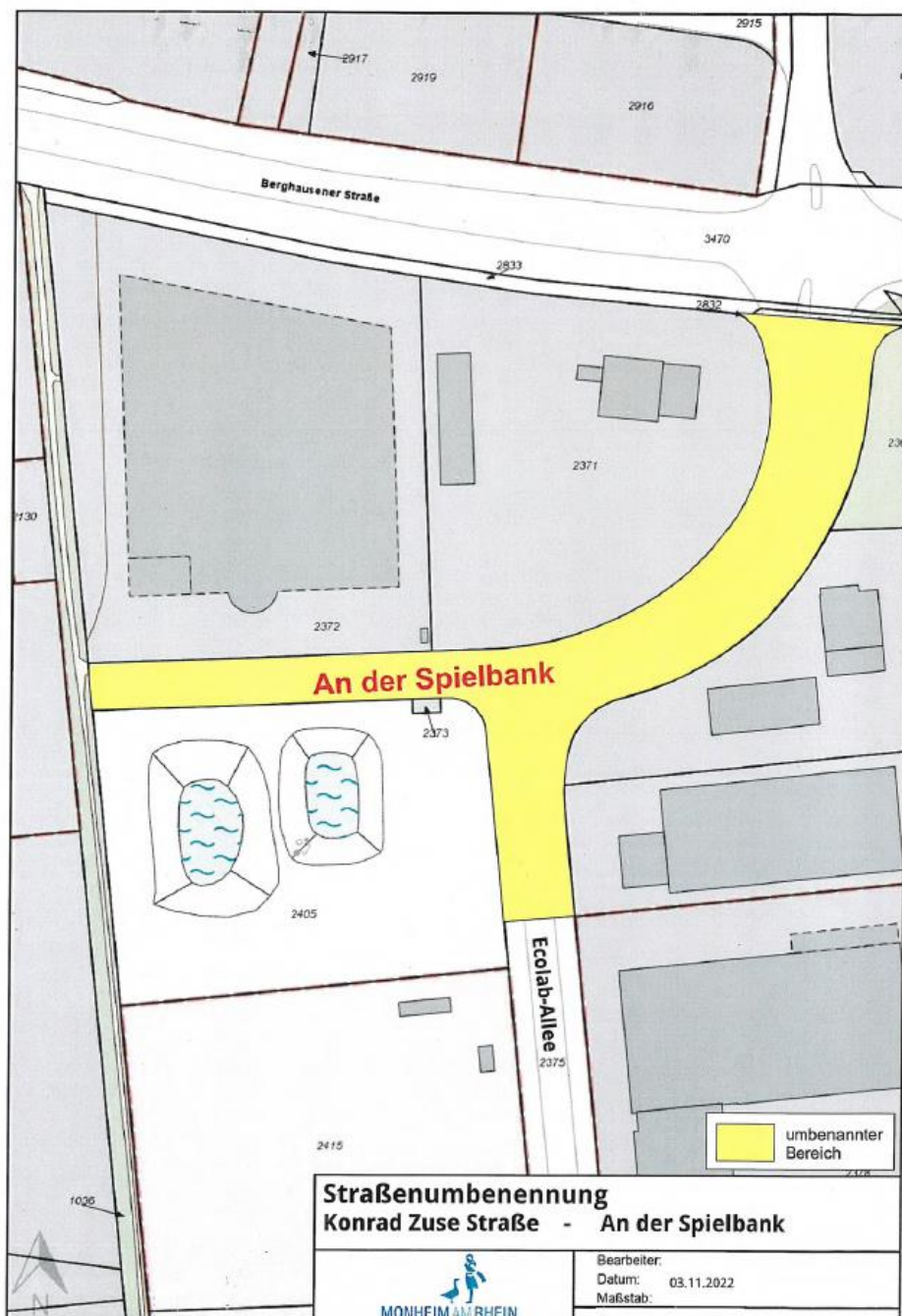
Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 500
Monheim am Rhein, den 01.03.2022



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßenumbenennung "Konrad-Zuse-Straße" in "An der Spielbank"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 14.12.2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßenumbenennung "Konrad-Zuse-Straße" in "An der Spielbank" beschlossen.

Die Straßen sind im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Hiermit wird die Straßennamenbezeichnung verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 16.12.2022

gez. Zimmermann
Bürgermeister

